

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 27

FREITAG, DEN 4. APRIL

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie und über die Berufsbildung in den Umwelttechnischen Berufen	557	Durchführungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 102 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX in Verbindung mit § 26 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	566
Durchführungsgrundsätze für die Bewilligung von Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	559	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	568
Durchführungsgrundsätze zu den Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV	563	Änderung von Wochenmärkten	568
		Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 20“	569
		Öffentliche Zustellung	570

BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsvereinbarung nach § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie und über die Berufsbildung in den Umwelttechnischen Berufen

Zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Personalamt,

und der

Handelskammer Hamburg,
vertreten durch Fritz Horst Melsheimer (Präses) und
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz (Hauptgeschäftsführer),

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung
geschlossen:

Präambel

Am 1. August 2010 ist die Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt den neuen Ausbildungsberuf der Geomatikerin/des

Geomatikers und novelliert den Beruf der Vermessungstechnikerin/des Vermessungstechnikers. Die Verordnung bestimmt in § 1 Sätze 2 und 3 eine geteilte Zuständigkeit der Berufsausbildung: in Hamburg zwischen der Handelskammer Hamburg als zuständiger Stelle nach § 71 Absatz 2 BBiG (Gesetz vom 23. März 2005 [BGBl. I S. 931], zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749]) – im Folgenden Handelskammer Hamburg – für Ausbildungen in der gewerblichen Wirtschaft und dem Personalamt als zuständiger Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG – im Folgenden Personalamt – für Ausbildungen im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Eine geteilte Zuständigkeit besteht seit längerem in der Berufsausbildung auch für die umwelttechnischen Berufe nach § 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2335).

Diese geteilten Zuständigkeiten sind aufgrund der relativ geringen Ausbildungszahlen im Stadtstaat Hamburg nicht sinnvoll. Zu beachten sind auch die Beratungskompetenzen der Handelskammer Hamburg für die umwelttechnischen Berufe und die Beratungskompetenzen des Personalamtes für die Berufe der Geoinformationstechnologie.

Vor diesem Hintergrund kommen die Handelskammer Hamburg nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses

am 28. Mai 2013 und aufgrund des Beschlusses des Plenums der Handelskammer Hamburg vom 7. November 2013 sowie das Personalamt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Februar 2014 mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung einvernehmlich überein, dem Personalamt die alleinige Zuständigkeit für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie und der Handelskammer Hamburg die Zuständigkeit für die Berufsbildung in den umwelttechnischen Berufen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu übertragen.

§ 1

Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 BBiG und in der gewerblichen Wirtschaft Hamburgs ist das Personalamt. Die Handelskammer Hamburg überträgt insoweit dem Personalamt ihre Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Berufsausbildungsvorbereitung,
- der Berufsausbildung,
- der beruflichen Fortbildung und
- der beruflichen Umschulung,

nach dem BBiG für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie in der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Erfasst sind die Ausbildungsberufe nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694) in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit sind dies die Ausbildungsberufe

- Geomatiker/Geomatikerin,
- Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin.

(3) Zuständige Stelle ist im Sinne des § 8 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 [BGBl. I S. 2515], zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749] – BQFG –) im Rahmen der Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie das Personalamt.

§ 2

Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den umwelttechnischen Berufen

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in den umwelttechnischen Berufen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Absatz 2 BBiG ist die Handelskammer Hamburg, vorbehaltlich des § 2 Absatz 3. Das Personalamt überträgt insoweit der Handelskammer Hamburg seine Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Berufsausbildungsvorbereitung,
- der Berufsausbildung und
- der beruflichen Umschulung,

nach dem BBiG für die Berufsbildung in den umwelttechnischen Berufen im Bereich des öffentlichen Dienstes; ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben der beruflichen Fortbildung in den umwelttechnischen Berufen gemäß § 2 Absatz 3.

(2) Erfasst sind die Ausbildungsberufe nach der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit sind dies die Ausbildungsberufe

- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
- Fachkraft für Abwassertechnik,
- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

(3) Die Aufgaben der beruflichen Fortbildung in den umwelttechnischen Berufen verbleiben, soweit das Personalamt zuständig ist, in der Zuständigkeit des Personalamtes und erstrecken sich derzeit auf

- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960),
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960),
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960), und
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960), in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Mit Ausnahme der Gegenstände nach § 2 Absatz 3 ist zuständige Stelle im Sinne des § 8 BQFG im Rahmen der Berufsbildung in den umwelttechnischen Berufen die Handelskammer Hamburg.

§ 3

Übergang von Rechten, Pflichten und Befugnissen

(1) Mit der Übertragung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben sowie die Befugnisse, insbesondere die Gebührenhoheit, auf die jeweils übernehmende Seite über. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach §§ 1 oder 2 übertragen worden sind.

(2) Der jeweilige Berufsbildungsausschuss ist zuständig, deren zuständige Stelle die Aufgaben nach §§ 1 oder 2 übertragen worden sind.

(3) Bei Streitigkeiten aus bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen ist der nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 [BGBl. I S. 853, 1036], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 [BGBl. I S. 3786]) errichtete Ausschuss derjenigen zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach §§ 1 oder 2 übertragen worden sind, zuständig. Sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach §§ 1 und 2 übertragen worden ist, nicht errichtet ist, entfällt das Schlichtungsverfahren nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz ersatzlos.

(4) Der Rechtsweg, etwaige Vorverfahren und sonstige Eingaben sowie das Aufsichtsrecht richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Stelle, der die Aufgaben nach §§ 1 und 2 übertragen worden sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

Im Einvernehmen mit dem Personalamt kann die Handelskammer zwei stellvertretende Mitglieder im Prüfungsausschuss in der Geoinformationstechnologie benennen.

§ 5

Übergangsvorschrift

Laufende oder bestehende Vorgänge der jeweils übertragenden Seite werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung an die jeweils zuständige Stelle, der die Aufgaben nach §§ 1 oder 2 übertragen werden, abgegeben.

§ 6

Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beabsichtigt eine der Vertragsparteien, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat sie die Absicht 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung der anderen Vertragspartei und der Behörde für Schule und Berufsbildung anzuzeigen. Die Anzeigen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die nach § 71 Absatz 9 Satz 2 BBiG zuständige Behörde zu genehmigen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die Vertragsparteien bemühen sich, in einem solchen Fall eine neue gültige Vereinbarung zu erzielen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg,
den 3. März 2014

Volker Wiedemann
Personalamt
Geschäftsführer des
Zentrums für Aus-
und Fortbildung

Rolf Bendixen
Personalamt
Bereichsleiter Ausbildung
des Zentrums für
Aus- und Fortbildung

Hamburg,
den 27. Februar 2014

Fritz Horst Melsheimer
Präses
Handelskammer
Hamburg

Prof. Dr. Hans-Jörg
Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer
Handelskammer
Hamburg

Genehmigt am 19. März 2014

Clive Hewlett
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung
Abt. Außerschul. Berufsbildung (W 1)

Amtl. Anz. S. 557

Durchführungsgrundsätze für die Bewilligung von Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Rechtsgrundlagen und -charakter
3. Begriffsbestimmungen und Leistungsvoraussetzungen
4. Vorrangige Leistungsverpflichtungen/Leistungen Dritter
5. Persönliches Arbeitsassistenzbudget/Regelförderung/Geberdensprachdolmetscher
6. Arbeitsassistenz als Leistung eines Rehabilitationsträgers (§ 33 Absatz 1 und Absatz 3 Nummern 1 und 6 SGB IX) bzw. zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX) und Assistenz bei Ausbildung (§ 33 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX)
7. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren

1. Präambel

Die umfassende berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen in das Arbeitsleben und die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt erfordert im Einzelfall auch die notwendige persönliche Unterstützung. Dadurch sollen schwerbehinderten Menschen alle Möglichkeiten erschlossen werden, auf Arbeitsplätzen beschäftigt zu werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Ferner sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben auf Grund ihrer Behinderung haben.

Die vorliegenden Empfehlungen berücksichtigen das am 3. Mai 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention). Nach Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sollen u.a. die Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Aufstieg gefördert werden. Der Erhalt und die Beibehaltung des Arbeitsplatzes sollen unterstützt werden. Am Arbeitsplatz sollen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Diesen Verpflichtungen kommen die Leistungen zur Übernahme der Kosten der notwendigen Arbeitsassistenz nach.

2. Rechtsgrundlagen und -charakter

- 2.1 Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 102 Absatz 4 SGB IX und § 17 Absatz 1a SchwbAV), soweit dem örtlich zuständigen Integrationsamt (Nummer 7.1) Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.
- 2.2 Der Anspruch auf Arbeitsassistenz ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 14, 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3, 102 Absätze 5 bis 7 SGB IX sowie des § 18 SchwbAV. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nach Art und zeitlichem Umfang besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten für die notwendige

Arbeitsassistenten im Rahmen der dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe.

2.3 Der Anspruch ist auf eine Geldleistung gerichtet.

3. **Begriffsbestimmungen und Leistungsvoraussetzungen**

3.1 Arbeitsassistenten im Sinne der §§ 33 Absatz 8 Nummer 3 und 102 Absatz 4 SGB IX ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (Assistenznehmern)¹⁾ bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten Assistenzkraft im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nicht zur Arbeitsassistenten in der Zuständigkeit der Integrationsämter gehören die Leistungen

- bei Unterstützter Beschäftigung (in der Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung – § 33 Absatz 3 Nummer 2a SGB IX; in der Phase der Berufsbegleitung handelt es sich bei schwerbehinderten Menschen um eine Leistung des Integrationsamtes nach den §§ 38a Absatz 3 und 102 Absatz 4 SGB IX),
- für Wegeassistenten (Assistenz auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle),
- für eine Assistenz bei betrieblicher, schulischer und überbetrieblicher Ausbildung (§ 33 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX),
- Aktivierung der beruflichen Eingliederung nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX.

Da es sich bei der Arbeitsassistenten um die Unterstützung der Arbeit selbst handelt, kann der Assistenzbedarf nicht auf die vorgenannten Bereiche erweitert werden.

Die Leistung setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch selbst in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbstständig zu erledigen. Die von dem schwerbehinderten Menschen selbst erbrachte Arbeitsleistung muss die tarifliche Eingruppierung oder vertraglich vereinbarte Vergütung im Wesentlichen rechtfertigen.

3.2 Notwendig ist die Arbeitsassistenten, wenn dem Assistenznehmer erst durch diese Leistung eine wettbewerbsfähige Erbringung der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeiten möglich wird.

Im Interesse einer selbstständigen Arbeitsausführung sollen zur Vermeidung oder Verringerung des Assistenzbedarfs alle anderen Maßnahmen nach dem SGB IX sowie die vorrangigen Leistungen (siehe dazu Nummer 4) ausgeschöpft werden. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil der schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (gegebenenfalls Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz) – § 81 Absatz 4 SGB IX,
- die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Arbeitsabläufe,
- die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung, gegebenenfalls Jobcoaching,
- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,

- durch den Arbeitgeber sichergestellte personelle Unterstützung durch eigene Mitarbeiter.

Das Integrationsamt wirkt in Abstimmung mit dem schwerbehinderten Menschen bei Arbeitgebern und den vorrangigen Leistungsträgern darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen geprüft und soweit wie möglich durchgeführt werden. Im Übrigen erbringt es bei Bedarf Leistungen insbesondere an den Arbeitgeber nach §§ 26, 27 SchwbAV.

3.3 Bei der Festsetzung des Bedarfs können nur die unterstützenden Tätigkeiten zugrunde gelegt werden, die der Assistenznehmer behinderungsbedingt nicht selbst erledigen kann, nicht jedoch solche Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen einer abhängigen oder selbstständigen Beschäftigung ohnehin durch andere Mitarbeiter erledigt werden, z. B. Sekretariatstätigkeiten.

Der zeitliche Rahmen der notwendigen Arbeitsassistenten ist bei abhängig Beschäftigten in der Regel auf die gesetzliche, regelmäßige, werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden begrenzt. Im Vordergrund der Arbeitsassistenten bleibt der Erhalt der selbstständigen Arbeitsausführung. Unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkung ist eine Organisation der Arbeitsabläufe durch den schwerbehinderten Menschen zu erwarten, die Zeiten der eigenständigen Arbeitserledigung ohne Arbeitsassistenten beinhaltet, soweit dies möglich ist. Bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden sollte daher in der Regel ein Unterstützungsbedarf von bis zu höchstens vier Stunden ausreichend sein. Ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf muss besonders begründet werden. Bei einer geringeren täglichen Arbeitszeit gilt dies entsprechend.

Wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz z.B. Bereitschaftszeiten oder Reisekosten der Assistenzkraft anfallen, die auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen unvermeidlich sind, kann im Einzelfall der Leistungsrahmen erhöht werden.

3.4 Berücksichtigungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich an Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten orientieren, für die in der Regel eine Ausbildung oder besondere Qualifikation nicht erforderlich ist. Nummer 3.1 letzter Absatz bleibt unberührt.

Arbeitsassistentenkräfte bieten insbesondere unterstützende Tätigkeiten bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung.

Zu den unterstützenden Tätigkeiten zählen auch Vorlesekräfte für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sowie – bei kontinuierlichem, umfangreicheren Bedarf – Gebärden- bzw. Schriftsprachdolmetscher für hörgeschädigte Menschen. Gelegentliche bzw. anlassbezogene Dolmetschereinsätze hingegen werden auf der Basis der länderspezifischen Regelungen zur Bezuschussung von Kosten für Gebärden- und Schriftdolmetscherleistungen in der jeweils aktuellen Fassung gefördert.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Durchführungsgrundsätzen ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet und auf die weibliche verzichtet. Frauen sind aber im selben Umfang gemeint wie Männer.

Wegen der Leistungen an hörbehinderte Menschen wird im Übrigen auf Nummer 5.2 verwiesen.

- 3.5 Die Leistung zur Arbeitsassistenten setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in einem tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz im Sinne von § 73 Absatz 1 und § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden) beschäftigt ist (siehe Nummer 2.2). Für Leistungen an Selbstständige siehe Nummer 3.11. Auch befristete Arbeitsverhältnisse können gefördert werden.

Leistungen kommen auch für Zeiten einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung nach § 28 SGB IX in Betracht, wenn die Leistung in der Regel auch schon vor der stufenweisen Wiedereingliederung vom Integrationsamt erbracht wurde und soweit nicht ein Rehabilitationsträger verpflichtet ist, im Rahmen der (stufenweisen) Wiedereingliederung Leistungen zur Teilhabe zu erbringen.

- 3.6 Wegen ihrer Eigenschaft als persönliche Hilfe können Leistungen der Arbeitsassistenten auch an Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, kommunale Wahlbeamte, Berufssoldaten und gewählte Mitglieder betrieblicher/behördlicher Interessenvertretungen erbracht werden.
- 3.7 Bei der Entscheidung über die Leistung wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach Maßgabe des § 9 SGB IX entsprochen.
- 3.8 Die Leistungen für Arbeitsassistenten müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem für das Beschäftigungsverhältnis aufgewendeten Arbeitgeberbrutto stehen; sie dürfen im Regelfall 50 % davon nicht überschreiten. Nach § 220 SGB III setzt sich das Arbeitgeberbrutto aus dem regelmäßig gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelt sowie einem pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.
- 3.9 Die Akquise der Assistenzkraft, die Vertragsgestaltung sowie die Organisations- und Anleitungskompetenz obliegt dem Assistenznehmer. Der Assistenznehmer kann eine Assistenzkraft selbst als Arbeitgeber anstellen (Arbeitgebermodell) oder Dienstleister beauftragen (Dienstleistungsmodell). Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten beim Arbeitgebermodell im Verhältnis zur Assistenzkraft ist der Assistenznehmer verantwortlich.
- 3.10 Leistungsvoraussetzung ist eine Erklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistenzkraft einverstanden ist.
- 3.11 Diese Empfehlungen sind bei selbstständig tätigen schwerbehinderten Menschen entsprechend anzuwenden (§ 21 Absatz 4 SchwbAV). Um die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenten in der Phase der Gründung einer selbstständigen Existenz beurteilen zu können, muss ein detailliertes Bild der künftigen Arbeitsanforderungen der selbstständigen Tätigkeit erkennbar sein.

Auch hier soll ein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen des Integrationsamts und dem aus der selbstständigen Tätigkeit erzielten Einkommen, durch das der Lebensunterhalt voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird, angestrebt werden. Da dies zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit in aller Regel noch nicht erreicht wird, kann für einen Zeitraum von in der Regel 15 Monaten (§ 94 SGB III),

ausnahmsweise bis zu drei Jahren von dieser Regelung abgewichen werden.

4. Vorrangige Leistungsverpflichtungen/Leistungen Dritter

- 4.1 Arbeitsassistenten als Leistung des Integrationsamts ist nach § 102 Absatz 5 SGB IX und § 18 Absatz 1 Satz 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere der Arbeitgeber sowie der Träger der Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, 6a SGB IX.
- 4.2 Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenten durch das Integrationsamt setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber (vergleiche Nummer 3.2) sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ausgeschöpft sind. Die Kosten einer Arbeitsassistenten werden durch das Integrationsamt nicht übernommen, wenn die für die schwerbehinderten Menschen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und / oder durch Leistungen anderer (Rehabilitations)Träger abgedeckt werden können oder erbracht werden. Dies ist insbesondere der Fall
- a) bei Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die vorrangig verpflichteten Träger der Leistungen zur Teilhabe,
 - b) wenn die Unterstützung am Arbeitsplatz durch Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 110 Absatz 2 Nummern 3, 4 und 6 SGB IX ausreicht,
 - c) bei einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX mit arbeitsbegleitender Betreuung nach § 133 SGB IX.
- 4.3 Die Bereitstellung personeller Unterstützung durch den Arbeitgeber nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2e SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV im Rahmen des Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber dem Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB IX ist in der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Geht der Umfang der notwendigen Arbeitsassistenten allerdings über die vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung hinaus, können beide Leistungen kombiniert erbracht werden.
- 4.4 Soweit Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuerische Maßnahmen, gegebenenfalls ganztags, zuständig sind, kommen Leistungen zur Arbeitsassistenten nur in dem zeitlichen Umfang in Betracht, der sich ausschließlich aus der Unterstützung im Arbeitsverhältnis ergibt und nicht bereits durch die pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit des anderen (vorrangigen) Leistungsträgers abgedeckt ist. Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsassistenten gelten auch in diesen Fällen die Regelungen in Nummer 5.1 und nicht die Vergütungssätze der Rehabilitationsträger für die pflegerischen/betreuenden Assistenzleistungen.
- 4.5 Die Leistung des Integrationsamts zur Arbeitsassistenten kann auch im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden (§ 102 Absatz 7 SGB IX). Der Assistenznehmer kann die Leistung auf Wunsch auch aus einer Hand erhalten. Das hat zur

Folge, dass das Integrationsamt dem anderen (beauftragten) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenten in dem durch seine Prüfung festgelegten Umfang erstattet.

5. **Persönliches Arbeitsassistentenbudget/Regelförderung/Gebärdensprachdolmetscher**

- 5.1 Die Höhe der Kostenübernahme orientiert sich an (orts)üblichen und branchenentsprechenden Aufwendungen für Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten für Dritte, für die in der Regel eine Ausbildung oder besondere Qualifikation nicht erforderlich ist.

Als Orientierung dient angesichts der in Betracht kommenden unterstützenden Tätigkeiten einer Arbeitsassistenten die Entgeltordnung des TV-L nach Entgeltgruppe 2 (Stunden-/Monatsentgelt zuzüglich Zuschlag für Sozialversicherung) mit folgender Beschreibung: einfache Tätigkeiten; keine Vor- oder Ausbildung, aber mehr als kurze Einweisung oder Anlernphase; Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.

Danach ergibt sich derzeit (Stand Januar 2014) ein Stundenentgelt in Höhe von 12,62 Euro zuzüglich 19,575 % Zuschlag für Sozialversicherung in Höhe von 2,47 Euro, d.h. insgesamt 15,09 Euro (abgerundet 15,00 Euro).

Tarifsteigerungen werden bei einer Weiterbewilligung berücksichtigt.

Die Leistung wird in dem nach den Nummern 3 und 4 ermittelten Stundenumfang erbracht.

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

Als Aufwandspauschale für die dem schwerbehinderten Menschen in seiner Arbeitgeberfunktion entstehenden Regiekosten (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Lohnbuchhaltung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) können die vorgenannten Beträge bei einer Fremdvergabe an Dritte um einen Betrag von bis zu 30,00 Euro pro Monat erhöht werden.

Wird die Arbeitsassistenten im Dienstleistungsmodell erbracht, können angemessene Entgelte bei der Bemessung der Leistungshöhe berücksichtigt werden. Die Dienstleistung kann auch vom Arbeitgeber erbracht werden, sofern der Anspruch vom schwerbehinderten Menschen an diesen abgetreten worden ist.

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

Die Leistung wird in dem nach den Nummern 3 und 4 ermittelten Stundenumfang erbracht.

- 5.2 Hörbehinderte Menschen, die zur Kommunikation im Arbeitsverhältnis auf eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung durch Gebärdens- bzw. Schriftsprachdolmetscher im Sinne der Nummer 3.4 angewiesen sind, erhalten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen zeitlichen Umfangs des monatlichen Bedarfs bei Vollzeitbeschäftigung entsprechende Leistungen für Dolmetschereinsätze, die nach den für das Integrationsamt geltenden Regelungen zur Bezuschussung von Kosten für Dolmetscherleistungen abgewickelt werden. Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Dolmetscher sind für Arbeitsassistenten durch Gebärdens- oder Schriftdolmetscher höhere Leistungen vertretbar. Hier können persönliche Arbeitsassistentenbudgets von bis zu 1350,00 Euro pro Monat für Dolmetschereinsätze gewährt werden. Für die Arbeitsassis-

tenz in Berufen mit hohen Kommunikationsanteilen (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Sozialarbeiter usw.) kann auf den vorgenannten Budgetbetrag ein bedarfsgerechter Aufschlag von bis zu 50 % gewährt werden.

Vor der Gewährung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen als Arbeitsassistenten für gehörlose oder Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Hörschädigung ist zunächst der vorrangige Einsatz von technischen Kommunikationshilfen (z.B. TESS) und Kommunikationshelfern zu prüfen und entsprechend zu bewilligen.

Der gehörlose Mensch kann diese Mittel bei entsprechendem Nachweis nach seinen individuellen Bedürfnissen für technische Kommunikationshilfen, Kommunikationshelfer sowie Gebärdensprachdolmetscher einsetzen.

- 5.3 Soweit in einzelnen Monaten persönliche Arbeitsassistentenbudgets nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb des Bewilligungszeitraums auf andere Monate übertragen werden. Liegen die notwendigen tatsächlichen Ausgaben zum Ende des Bewilligungszeitraums unter dem bewilligten Budget, sind zu viel gezahlte Beträge zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen.
- 5.4 Bei Erkrankung des Assistenten können die Leistungen bei bestehenden arbeitsvertraglichen oder anderen Verpflichtungen höchstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden.
- 5.5 Bei Erkrankung der Assistentenkraft prüft das Integrationsamt im Einzelfall die Möglichkeit der Finanzierung einer Ersatzkraft.
- 5.6 Bei unvorhergesehenem kurzfristigem Ausfall der Assistentenkraft können die Kosten für eine Vertretung im Einzelfall übernommen werden.
6. **Arbeitsassistenten als Leistung eines Rehabilitationsträgers (§ 33 Absatz 1 und Absatz 3 Nummern 1 und 6 SGB IX) bzw. zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)/Assistenten bei Ausbildung (§ 33 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX)**
- 6.1 Ist ein Rehabilitationsträger nach § 33 Absatz 1 und Absatz 3 Nummern 1 und 6 SGB IX zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verpflichtet, sind zur Sicherung der Eingliederung die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten ebenfalls zu übernehmen. Über eine Ausführung der Leistung durch das Integrationsamt ist im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen.

In Fällen nach § 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen wird die Leistung durch das Integrationsamt in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger ausgeführt; dieser erstattet dem Integrationsamt die Kosten nach § 33 Absatz 8 Sätze 2 und 3 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren.

- 6.2 Nach einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einem Arbeitsplatzwechsel bei demselben Arbeitgeber kann je nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles (z. B. längere Zeitspanne bis zur Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses oder Fehlschlagen des ersten Eingliederungsversuchs aus Gründen in der Person des schwerbehinderten Menschen) ein neuer Drei-Jahres-Zeitraum beginnen. Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder der Übergang von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist als ein einheitlicher Leistungsfall im Sinne des § 33 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 SGB IX zu bewerten.

6.3 Sind Leistungen der Arbeitsassistenten während einer Berufsausbildung erforderlich (Ausbildungsassistenten), so handelt es sich nicht um Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 33 Absatz 8 Nummer 3 SGB IX, die durch das Integrationsamt auszuführen wären. Es handelt sich dabei um sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX, die das Integrationsamt für die Rehabilitationsträger in der Regel ausführt.

Eine Leistung zur Gestellung eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. für den Einsatz einer fachkompetenten Kommunikationshilfe im ausbildungsbegleitenden Berufsschulunterricht eines schwerbehinderten Menschen fällt in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 4. Juni 2013, B 11 AL 8/12 R; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Januar 2013, BVerwG 5 C 24.11).

Die 50 %-Regelung nach Nummer 3.8 gilt nicht für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im Rahmen von Vorleistungen des Integrationsamtes für Rehabilitationsträger.

7. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren

7.1 Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt. Das gilt auch bei ausschließlicher Telearbeit. Bei alternierender Telearbeit ist der Betriebsitz des Arbeitgebers maßgeblich.

7.2 Für die Bearbeitung des Antrages gelten die Fristen des § 14 SGB IX. In besonders begründeten Fällen, z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis zwingend vom Einsatz der Arbeitsassistenten abhängt, kann eine vorläufige Leistung erbracht werden (§ 102 Absatz 6 Satz 3 SGB IX).

7.3 Die Geldleistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht.

7.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Notwendige Leistungen zu den Kosten einer Arbeitsassistenten werden auf Antrag weiterbewilligt.

7.5 Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist dem Integrationsamt durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung, detaillierter Stundennachweis) nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage dieser Nachweise.

Hamburg, den 26. Februar 2014

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 559

Durchführungsgrundsätze zu den Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine leistungsrechtliche Voraussetzungen
 - 3.1 Antragserfordernis
 - 3.2 Örtliche Zuständigkeit

4. Vorrangige Leistungspflichten
 - 4.1 Leistungspflicht des Arbeitgebers
 - 4.2 Leistungspflicht der Träger der beruflichen Rehabilitation
 - 4.3 Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit
 - 4.4 Leistungspflicht von anderer Seite
 - 4.5 Leistungspflicht der Träger der Sozialhilfe
5. Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer nach § 24 SchwbAV
 - 5.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung
 - 5.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg
 - 5.3 Persönliche Eignung
6. Leistungen an selbstständig Tätige
7. Leistungsumfang
 - 7.1 Förderfähige Aufwendungen
 - 7.1.1 Behinderungsbedingte Aufwendungen
 - 7.1.2 Allgemeine Aufwendungen
 - 7.2 Art und Höhe der Leistung
8. Ermessensleistung

1. Präambel

Die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt verlangt ein kontinuierliches Lernen, gerichtet auf den Erhalt, die Anpassung sowie die Erweiterung der fachlichen und methodischen Kenntnisse sowie sozialen Kompetenzen. Eine höhere berufliche Qualifikation ermöglicht außerdem die Ausübung höherwertiger Tätigkeiten, die weniger von Umstrukturierungen und Stellenabbau bedroht sind.

Ziel ist es, schwerbehinderte Menschen durch berufliche Qualifizierung zu befähigen, dass sie auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können.

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten als eine Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sollen die Nachteile ausgleichen, die schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben auf Grund ihrer Behinderung haben.

Die vorliegenden Durchführungsgrundsätze berücksichtigen das am 3. Mai 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention). Nach Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ sollen u. a. die Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglicht sowie Beschäftigungsmöglichkeiten und der berufliche Aufstieg gefördert werden. Dieser Verpflichtung kommen die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV nach. Über das Leistungssystem des SGB und insbesondere des SGB IX hinausgehende Einzelsprüche schwerbehinderter Menschen lassen sich aus der UN-Konvention nicht ableiten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Mai 2011 – B 3 KR 10/10 R).

2. Rechtsgrundlagen

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen (§ 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SGB IX, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f) SchwbAV).

Nach § 24 SchwbAV können schwerbehinderte Menschen Zuschüsse zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bis zur Höhe der ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen erhalten.

Förderfähig sind inner- oder außerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Bildung

- zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse oder
- zur Anpassung an die technische Entwicklung.

Dies sind vor allem besondere Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen der schwerbehinderten Menschen entsprechen, Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

3. Allgemeine leistungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Antragserfordernis

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Anmeldung/Abschluss des Vertrages gestellt werden.

3.2 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen.

4. Vorrangige Leistungspflichten

Eine Förderung nach diesen Durchführungsgrundsätzen darf gemäß § 102 Absatz 5 Satz 2 SGB IX, § 18 Absatz 1 SchwbAV nur erfolgen, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

Das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Absatz 5 Satz 2 SGB IX) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Absatz 6 Satz 3 SGB IX), sind zu beachten.

4.1 Leistungspflicht des Arbeitgebers

Schwerbehinderte Beschäftigte sind vom Arbeitgeber in alle Qualifizierungsmaßnahmen einzubeziehen, die er seinen Beschäftigten anbietet. Die Kosten sind von ihm auch für die schwerbehinderten Beschäftigten zu tragen. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können erstattet werden.

Schwerbehinderte Menschen haben außerdem gegenüber ihrem Arbeitgeber gemäß § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 SGB IX Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens sowie auf Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

4.2 Leistungspflicht der Träger der beruflichen Rehabilitation

Die Leistungspflicht eines Rehabilitationsträgers (§§ 6, 6a SGB IX) besteht insbesondere

- bei behinderungsbedingter Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, wenn also ohne die Leistung der Arbeitsplatzverlust droht oder der Arbeitsplatz erheblich gefährdet ist (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung),
- bei behinderungsbedingt notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, wenn der behinderte Mensch ohne die Leistung nicht in der Lage ist, die angestrebte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen (Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit),
- bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall, einer Berufskrankheit oder einem Wegeunfall notwendig werden (Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung),
- bei schwerbehinderten Menschen, deren Eingliederungsaussichten wegen Art und Schwere der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit),
- zum Ausgleich von erlittenen Schädigungen (Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferversorgung und der Träger der Kriegsopferfürsorge).

4.3 Leistungspflicht der Bundesagentur für Arbeit im Aufgabenbereich nach § 104 SGB IX in Verbindung mit dem SGB III

Neben ihrer Leistungspflicht als Rehabilitationsträger erbringt die Bundesagentur für Arbeit für schwerbehinderte Menschen auch Leistungen zur beruflichen Qualifizierung nach dem SGB III.

Die Bundesagentur für Arbeit ist unter anderem zuständig für

- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e) SGB IX in Verbindung mit § 73 Absatz 1 SGB III),
- Leistungen zur beruflichen Erstausbildung nach §§ 48 ff. SGB III sowie
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III.

4.4 Leistungspflicht von anderer Seite

In Betracht kommen Schadenersatzpflichten eines Schädigers beziehungsweise seiner Haftpflichtversicherung. Voraussetzung ist ein Kausalzusammenhang zwischen der vom Schädiger verursachten Behinderung und der Qualifizierungsmaßnahme.

4.5 Leistungspflicht der Träger der Sozialhilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen unter anderem die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII).

Die Leistungen der Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 SchwbAV in Verbindung mit § 2 SGB XII gegenüber Leistungen der anderen Rehabilitationsträger sowie der Integrationsämter nachrangig.

5. Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer nach § 24 SchwbAV

5.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung

Förderfähig sind Maßnahmen zur berufs-, beziehungsweise tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder fallen hierunter, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben. In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon nicht erfasst.

5.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Während es bei den unter 5.1 genannten Maßnahmen vor allem um die notwendige Weiterentwicklung der bereits erworbenen beruflichen Kenntnisse zum Zwecke des Verbleibs am bisherigen Arbeitsplatz geht, steht beim beruflichen Aufstieg der Nutzen und die Eignung für einen höherwertigen Arbeitsplatz im Vordergrund. Die Hilfen zum beruflichen Aufstieg stellen einen Unterfall der beruflichen Fortbildung dar.

Der berufliche Aufstieg zielt auf die Erlangung einer anderen, höherwertigen Arbeitstätigkeit und baut grundsätzlich auf der bisher ausgeübten Tätigkeit auf (z. B. die Altenpflegehelferin zur Altenpflegerin, der Geselle zum Meister, das duale Studium, auch im Sinne einer beruflichen Qualifizierung).

Die Zweitausbildung und die berufliche Umschulung (vgl. § 1 Absatz 5 BBiG), die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (z. B. eine Umschulung vom medizinischen Bademeister und Masseur zum Physiotherapeuten), sind keine Fälle des beruflichen Aufstiegs.

5.3 Persönliche Eignung

Zu den Leistungsvoraussetzungen gehört, dass der schwerbehinderte Mensch für die mit der fraglichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angestrebte bzw. zu sichernde Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der zu fördernden Maßnahme teilzunehmen vermag.

6. Leistungen an selbstständig Tätige

Leistungen nach § 24 SchwbAV sind auch an schwerbehinderte Menschen möglich, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen (§ 21 Absatz 4 SchwbAV). Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 SchwbAV müssen erfüllt werden. Wenn bei schwerbehinderten Selbstständigen die Ausgaben für eine Fortbildungsmaßnahme als Kosten des laufenden Betriebes anzusehen sind, ist die Maßnahme gemäß § 21 Absatz 3 SchwbAV nicht förderfähig.

Soll eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit erst aufgenommen und durch die fragliche Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme die notwendige fachliche Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV erst erworben werden, ist Voraussetzung einer Förderung nach § 24 SchwbAV, dass die Anforderungen des § 21 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV an die fachliche Qualifikation (spätestens) mit Abschluss der beantragten Maßnahme erfüllt werden.

7. Leistungsumfang

7.1 Förderfähige Aufwendungen

Es sind zwei Arten von Fortbildungen zu unterscheiden:

- Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen, weil sie für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen (z. B. gehörlose oder blinde Menschen) konzipiert sind sowie
- Veranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können.

7.1.1 Behinderungsbedingte Aufwendungen

Für beide Fortbildungsarten förderfähig sind die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen.

Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere:

- Dolmetscherkosten,
 - Sachkosten (z. B. Unterrichtsmaterial),
- sofern sie wegen der Behinderung zusätzlich anfallen,
- Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft, sofern auf Grund der Behinderung keine näher gelegene Fortbildungsmöglichkeit besteht,
 - Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

7.1.2 Allgemeine Aufwendungen

Darüber hinaus können bei Veranstaltungen, die für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen konzipiert sind, auch die allgemeinen Teilnahmegebühren / Lehrgangskosten übernommen werden. Die Kosten für eine vergleichbare Veranstaltung für nicht schwerbehinderte Menschen sind in Abzug zu bringen.

Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchwbAV können auch bei Fortbildungsveranstaltungen, die von allen Menschen besucht werden können, die allgemeinen Teilnahmegebühren/Lehrgangskosten übernommen werden.

7.2 Art und Höhe der Leistung

Die Leistung wird als Zuschuss erbracht. Der Zuschuss kann bis zur Höhe der durch die Teilnahme an einer Maßnahme entstehenden Aufwendungen erfolgen. Er bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Die Leistung kann – vor allem bei längerfristigen Maßnahmen – auch als persönliches Budget gewährt werden.

8. Ermessensleistung

Bei einer Förderung nach § 24 SchwbAV handelt es sich um eine Ermessensleistung, auf die kein Anspruch besteht. Das Integrationsamt entscheidet sowohl über die Frage, ob ein Zuschuss gezahlt wird als auch über die Frage, in welcher Höhe dieser erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Leistung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.

Ermessensgesichtspunkte sind vor allem:

- besondere Schwierigkeiten des schwerbehinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SchwbAV). Der Bezug der Fortbildung zur jeweiligen Behinderung ist zu beachten. Ein Bedürfnis zur Förderung besteht daher vor allem bei blinden und hörbehinderten Beschäftigten.
- Verwertbarkeit und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der Arbeitssituation,
- private Nutzung der erworbenen Kenntnisse. Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden. Dies gilt beispielsweise beim Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen oder zusätzlichen, gängigen EDV-Kenntnissen.

Bei einer Bildungsmaßnahme zum beruflichen Aufstieg ist im Rahmen der Ermessensausübung weiterhin zu berücksichtigen, ob Wissen vermittelt wird, das entweder beim derzeitigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber in absehbarer Zeit zur Realisierung einer höherwertigen Tätigkeit sinnvoll eingesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch neu erworbenes Wissen angesichts der stetigen technischen und beruflichen Entwicklung mit der Zeit nicht mehr nutzbringend angewendet werden kann. Die Einsetzbarkeit im Hinblick auf § 81 Absatz 4 Nummer 1 SGB IX kann durch eine Stellungnahme des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Leistungen für denselben Zweck bzw. für eine Maßnahme mit gleichem Inhalt werden in der Regel nur einmal bewilligt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen sind zu berücksichtigen. Die Aufwendungen trägt das Integrationsamt, sofern dem Teilnehmer die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht zumutbar ist (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchwbAV). Dies dürfte der Regelfall sein.

Bei der Entscheidungsfindung sind in jedem Fall die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie die mittelfristige Finanzplanung des Integrationsamtes für alle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Absätze 2 bis 4 SGB IX einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit der Mittel ist darauf zu achten, die Verteilung der Ausgleichsabgabe so zu gestalten, dass für alle Geldleistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollen die jeweils erforderlichen Leistungen einem möglichst großen Personenkreis zukommen.

Hamburg, den 26. Februar 2014

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 563

Durchführungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 102 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX in Verbindung mit § 26 der Schwerbehinderten-Ausgleichs- abgabeverordnung (SchwbAV)

1. Rechtsgrundlagen
2. Zielsetzung
3. Leistungsgegenstand
4. Inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung
 - 4.1 Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten
 - 4.2 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen
 - 4.3 Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung
 - 4.4 Ausbildung der schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände
 - 4.5 Sonstige Maßnahmen
 - 4.6 Ersatzbeschaffungen und Anpassungen an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung)
5. Einmalige und laufende Leistungen
6. Zuschüsse und Darlehen
7. Ergänzende Durchführungsgrundsätze

1. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 102 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX können Arbeitgebern nach § 26 SchwbAV Geldleistungen zur behinderungsrechtlichen Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen gewährt werden, wenn dies zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach § 81 Absatz 4 Nummern 4 und 5 SGB IX im Interesse von schwerbehinderten Menschen erforderlich ist, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, erleichtern oder zu sichern. Diese Leistungen sind Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

2. Zielsetzung

Ziel der Gewährung von Geldleistungen nach § 26 SchwbAV ist, Arbeitgeber bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 81 Absatz 4 Nummern 4 und 5 SGB IX zu unterstützen, um die möglichst dauerhafte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu erreichen und zu sichern. Dabei sollen der Arbeitsplatz und gegebenenfalls seine Umgebung im Betrieb in technischer und/oder organisatorischer Hinsicht den individuellen Erfordernissen der schwerbehinderten Menschen jeweils behinderungsgerecht angepasst werden.

Die Leistungen sollen zum einen behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen und sonstige Beschäftigungsschwierigkeiten schwerbehinderter Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, zum anderen dazu beitragen, Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen durch Förderung der Anpassung an die technische Weiterentwicklung auch möglichst zukunftssicher zu gestalten.

3. Leistungsgegenstand

Bei der Bemessung finanzieller Leistungen nach § 26 Absatz 1 SchwbAV können notwendige Aufwendungen des Arbeitgebers berücksichtigt werden für

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
- die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere, wenn eine Teilzeitbeschäftigung – mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden, wenigstens aber 15 Stunden, wöchentlich – wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,
- die Ausstattung der Arbeits- und Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung,
- die Ausbildung von schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände,
- sonstige Maßnahmen personeller oder sächlicher Art, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann, und zwar über die konkreten, vorstehend aufgeführten Tatbestände und die Leistungen nach § 27 SchwbAV hinaus,
- Ersatzbeschaffung oder Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen.

4. Inhaltliche Maßgaben der Leistungsgewährung

4.1 Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten

Derartige Hilfen können gewährt werden, wenn durch technisch-organisatorische Verbesserungen konkret die Beschäftigung eines oder mehrerer schwerbehinderter Menschen ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird.

4.2 Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen

Die Einrichtung und Ausstattung von Teilzeitarbeitsplätzen soll auch dann mit Geldleistungen gefördert werden, wenn an ihnen schwerbehinderte Menschen arbeiten, die wegen Art und Schwere der Behinderung nur weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sein können.

4.3 Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen sowie deren Wartung und Instandsetzung

Der Begriff „technische Arbeitshilfen“ ist nicht eng auszulegen. Technische Arbeitshilfen sind alle Vorrichtungen und Hilfsmittel, die dazu dienen, einem schwerbehinderten Menschen Arbeitsleistungen an einem bestimmten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern, die er sonst wegen seiner Behinderung nicht erbringen könnte.

Zu den förderfähigen Kosten gehören ausdrücklich etwaige Folgekosten für Wartung und Instandsetzung der geförderten Geräte.

Diese Leistungen an Arbeitgeber haben grundsätzlich Vorrang vor entsprechenden Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 19 SchwbAV.

4.4 Ausbildung von schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch „Ausbildungskosten“, die dem Arbeitgeber z.B. wegen einer längeren Einarbeitungszeit des schwerbehinderten Menschen an einer neuen Maschine oder technischen Arbeitshilfe entstehen (z.B. Einweisung im Umgang mit einem Computer).

4.5 Sonstige Maßnahmen

Hilfen nach der „Öffnungsklausel“ des § 26 Absatz 1 Nummer 4 SchwbAV können gewährt werden, wenn Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen notwendige Kosten für sonstige personelle oder sächliche Maßnahmen außerhalb der unter Nummern 5.1 bis 5.4 dieser Grundsätze sowie der in § 27 SchwbAG genannten Fälle entstehen. Dadurch soll künftig oder konkret noch nicht absehbarer Förderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen werden.

4.6 Ersatzbeschaffungen und Anpassungen an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung)

Eine Ersatzbeschaffung soll grundsätzlich nicht vor Ablauf der durchschnittlichen „Lebensdauer“ des geförderten Gegenstandes erfolgen (zu berücksichtigen sind dabei z.B. Reparaturanfälligkeit, Verschleiß, Wirtschaftlichkeit, Konkurrenzfähigkeit); Ausnahmen sind zu begründen.

Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung (Modernisierung) sollen insbesondere gefördert werden, wenn sie mit einer Erleichterung oder Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

5. Einmalige und laufende Leistungen

Hilfen nach § 26 SchwbAV sind vorrangig auf einmalige Leistungen angelegt. Laufende Leistungen können zum Beispiel für notwendige „Ausbildungskosten“ im Sinne der Nummer 4.4 dieser Durchführungsgrundsätze oder für Leasingkosten gewährt werden; sie werden grundsätzlich nur befristet erbracht. Derartige laufende Leistungen können auch in eine einmalige pauschalisierte Leistung umgerechnet werden, die aber die Kosten für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten soll.

Wiederholte Leistungsbewilligungen sind möglich, wenn erneut Bedarf entsteht (§ 18 Absatz 3 SchwbAV).

6. Zuschüsse und Darlehen

Leistungen können als Zuschüsse und/oder Darlehen gewährt werden. Die Gewährung von Zuschüssen hat grundsätzlich Vorrang. Lediglich bei langlebigen Vermögensgegenständen (z.B. Gebäudeteilen, Fahrstühlen) oder Anschaffungen, die die wirtschaftliche Situation des Betriebes erheblich verbessern (z.B. durch Modernisierung oder wertsteigernde Maßnahmen), kann nach Lage des Einzelfalles eine Darlehensgewährung in Betracht kommen.

Ein Darlehen kann auch gewährt werden, wenn zwar eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 81 Absatz 4 SGB IX besteht, diesem zum Bewilligungszeitpunkt eine finanzielle Beteiligung an der Maßnahme aber nicht zugemutet werden kann. Darlehen können in begründeten Einzelfällen auch zur Deckung der festgelegten Eigenbeteiligung gewährt werden.

Darlehen sollen mit jährlich 20 v.H. getilgt und mit 2 v.H. verzinst werden; von der Tilgung kann im Jahr

der Auszahlung und im darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden.

Auch von der Verzinsung kann abgesehen werden. Anhaltspunkte für den Verzicht auf Verzinsung eines Darlehens können z.B. die schlechte wirtschaftliche Situation des Betriebes oder die ungewisse wirtschaftliche Entwicklung sein.

7. Ergänzende Durchführungsgrundsätze

Soweit in den vorgenannten Durchführungsgrundsätzen nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Grundsätze für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) in Verbindung mit §§ 14 Absatz 1 Nummer 1, 17 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ergänzend anzuwenden.

Hamburg, den 25. Februar 2014

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 566

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen, luftrechtliche Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Vorhaben „Änderung der Anordnung der Stellplätze 120-122 auf dem Vorfeld 1 und Ersatz des Lärmschutzwalls durch eine Lärmschutzwand vor dem Stellplatz 122“ beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Änderung und Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Nummer 14.12 der Anlage 1 des Gesetzes des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), dar. Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 e Absatz 1 in Verbindung mit § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 27. März 2014

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 568

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556, 3557), wird bekannt gegeben:

1.

Am Donnerstag, dem 17. April 2014, finden folgende Wochenmärkte statt:

Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
Billstedt, Möllner Landstraße . . .	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Hamm, Bei der Vogelstange	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
St. Georg, Carl-von-Ossietzky-Platz	9.00 Uhr bis 13.30 Uhr,
Horn, Meurerweg	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Lurup, Eckhoffplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße . . .	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Uhlenhorst, Immenhof	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Wiesendamm . . .	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Barmbek-Süd, Vogelweide	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Ohlstedt, Brunsrokrogweg	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Farmsen, Berner Heerweg	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Poppenbüttel, Moorhof	13.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf-West, Werner-Neben-Platz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf, Chrysanderstraße . . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

2.

Am Freitag, dem 18. April 2014 (Karfreitag), und Montag, dem 21. April 2014 (Ostermontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Mittwoch, dem 30. April 2014, finden folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rothenburgsort, Rothenburgsorter Marktplatz . . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Wilhelmsburg, Stübenplatz	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Altona-Altstadt, Neue Große Bergstraße	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Eimsbüttel, Grundstraße	14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Lokstedt, Grelckstraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße . . .	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Dulsberg, Straßburger Platz	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm . .	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Jenfeld, Bei den Höfen	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Volksdorf, Kattjahren	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf-West, Werner-Neben-Platz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Lohbrügge, Lohbrügger Markt . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Neugraben, Marktpassage/ Neugrabener Markt	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

4.

Am Donnerstag, dem 1. Mai 2014, fallen alle Wochenmärkte aus.

5.

Am Mittwoch, dem 28. Mai 2014, finden folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Großneumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rothenburgsort, Rothenburgsorter Marktplatz . . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Wilhelmsburg, Stübenplatz	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Altona-Altstadt, Neue Große Bergstraße	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr,
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße . . .	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Eimsbüttel, Grundstraße	14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Lokstedt, Grelckstraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Dulsberg, Straßburger Platz	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm . .	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Jenfeld, Bei den Höfen	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Volksdorf, Kattjahren/Halenreie .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Lohbrügge, Lohbrügger Markt . .	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Bergedorf-West, Werner-Neben-Platz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Neugraben, Marktpassage/ Neugrabener Markt	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

6.

Am Donnerstag, dem 29. Mai 2014 (Himmelfahrt), fallen alle Wochenmärkte aus.

7.

Am Montag, dem 9. Juni 2014 (Pfingstmontag), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 31. März 2014

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 568

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Wandsbek „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 20“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Wandsbek ein Bürgerbegehren durchgeführt wird.

Nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften darf für mindestens drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 11. September 2014 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Eintragungszeit vorzeitig beendet werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie gegen die geplante Bebauung des bislang unbebauten Baumschulgeländes zwischen den Straßen Lemsahler Landstraße, Spechtort, Im Kohlhof und der bestehenden Splittersiedlung (Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 20 v. 28.01.2014), um so die Natur und den ländlichen Charakter Lemsahl-Mellingstedts zu erhalten?“

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Vertrauensleute vertreten:

- Herrn Nils T. Wolk,
Lemsahler Landstraße 270 a, 22397 Hamburg;
- Herrn Dr. Matthias Kneussel,
Lemsahler Landstraße 272, 22397 Hamburg;
- Herrn Werner Diskowski,
Lemsahler Landstraße 270, 22397 Hamburg.

IV.

Abstimmungsleiter:

Bezirksabstimmungsleiter: Wissenschaftlicher Angestellter Frank Schwippert

Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Sonja Feßel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek,

Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

Telefon: 040/4 28 81 - 2255 / - 23 03

Telefax: 040/4 28 79 - 05 999

E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

V.

Verfahren:

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige von mindestens zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wandsbek Wahlberechtigten – hier 6377 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 BezVG). Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur letzten Wahl zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten – hier 318 850 Wahlberechtigte –.

Das Bürgerbegehren wird durch Eintragung und eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 BezVG).

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

Die Unterstützungsfrist begann am 11. März 2014 und endet spätestens am 11. September 2014.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Wandsbek, die zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind.

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten
durch das Bezirksamt:

Die Unterschriftenlisten liegen ab sofort bis zum Ende der Unterstützungsfrist in folgenden Dienststellen des Bezirksamtes Wandsbek aus:

- Bezirksamt Wandsbek, Kundenzentrum, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- Kundenzentrum Alstertal, Wentzelpfad 7, 22391 Hamburg, Öffnungszeiten: dienstags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mittwochs 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- Kundenzentrum Bramfeld, Herthastraße 20, 22179 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- Kundenzentrum Rahlstedt, Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und mittwochs 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- Kundenzentrum Walddörfer, Farmsener Landstraße 202, 22359 Hamburg, Öffnungszeiten: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Hamburg, den 31. März 2014

**Der Bezirksabstimmungsleiter
des Bezirks Wandsbek** Amtl. Anz. S. 569

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt. Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.137, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Fortführungsmittelungen, die innerhalb der Geschäftszeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgeholt werden können. Diese Dokumente wurden wegen Veränderungen im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem erforderlich.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Ostwald, Tanja	Spessartstraße 24 c, 61118 Bad Vilbel
Ostwald, Moritz	Spessartstraße 24 c, 61118 Bad Vilbel
Rohde, Gisela Jutta	Im Neugrabener Dorf 41, 21147 Hamburg
Lehmann, Dietmar Gerhard Peter	An der Bredenbek 4, 22949 Ammersbek
Podien, Ernst	Allee du Luchonnais, 31770 Colomiers
Gottwald, Michael Werner	Elbchaussee 590, 22587 Hamburg
Steindorff, Dorothea Elisabeth	Poppenbütteler Weg 64, 22339 Hamburg
Abendroth, Dirk	Woyrschweg 43, 22761 Hamburg
Kroll, Claus Eckhardt	Balduinstraße 22, 20359 Hamburg
Hansing, Berend Friedrich Hanns	Oberes Griesfeld 26, 83646 Bad Tölz
Baade, Dr. Susanne Johanna Margarete	Zuschlagsweg 64, 27793 Wildeshausen
Baade, Dr. Wolfgang	Zuschlagsweg 64, 27793 Wildeshausen
Kyburg, Niklas Helmuth Klaus	Steinhorstwiese 4 a, 38108 Braunschweig
Siebert, Regina	Fröbelweg 9 g, 22844 Norderstedt
Soeffing, Thomas	Haselühner Straße 4 a, 49716 Meppen
Florin, Prof. Dr. Friedrich Werner	unbekannt
Müller, Daniel	Tinsdaler Heideweg 24 c, 22559 Hamburg

Die Fortführungsmittelungen gelten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 23. April 2014 als zugestellt.

Hamburg, den 31. März 2014

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 570

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0110

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 14 A 0110
Lieferung und Einbau von Teeküchen, Geb. 50
Maßnahme: 4115 B 110 Bauunterhaltung
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Hanseaten Kaserne, Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung sowie allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Lieferung und Einbau von Teeküchen in zwei Bauabschnitten.
Zweigeschossiges Gebäude auf dem Gelände der HSU Hanseaten-Kaserne
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 7. Juli 2014
Fertigstellung der Leistungen bis: 29. August 2014
- j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 22. April 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 29. April 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 9,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0110
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

- Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
22. Mai 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. Juni 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

**Technische Fragen: Frau Siminski
Telefon: 040 / 4 28 42 - 306**

Hamburg, den 31. März 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

259

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 14 A 0113

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0113**
Baureinigung
Maßnahme: 4113 G 0802 Grundsanie rung Gebäude 31
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Baureinigungsarbeiten
- e) Ort der Ausführung:
Osdorfer Landstraße 365, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung sowie allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Baureinigungsarbeiten
– Gesamte Nutzfläche ca. 3460 m²
– Zwischenreinigung während der Bauzeit
– Bauendreinigung: Bodenflächen, Wandflächen, Glasflächen
Viergeschossiges Unterkunftsgebäude der Bundeswehr plus zwei Untergeschosse.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 26. Kalenderwoche 2014
Fertigstellung der Leistungen bis: ca. 8 Kalenderwoche 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 22. April 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 29. April 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 8,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0113

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

q) Angebotseröffnung:

21. Mai 2014, 10.00 Uhr,

Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. Juni 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Beusen
Telefon: 040/4 28 42 - 277

Hamburg, den 31. März 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

260

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek,
Management des öffentlichen Raumes – Tiefbau,
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 81 - 23 13, Telefax: 40/4 27 90 - 56 83,
E-Mail: michael.stein@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Straße in Hamburg – Wandsbek-Süd
- f) Vergabenummer: **A-D4G2-1/2014**
Deckenüberzüge Bezirksstraßen Wandsbek-Süd 2014/2015
Die Gesamtleistung verteilt sich auf 15 Einzelbaustellen (LV-Abschnitte) im Bezirksamtbereich Wandsbek-Süd. Die Abrechnung erfolgt separat für jede Einzelbaustelle.
ca. 66.600 m² Asphaltfräsen bis 5 cm
ca. 64.000 m² Asphaltdeckschicht AC8 DN herstellen
ca. 2.600 m² Wasserlauf MA 8S herstellen
ca. 600 St. Schachtabdeckungen regul./ziehen
ca. 180 St. Trummen regulieren
- g) Die bauliche Anlage dient der Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- h) Das LV ist in 2 Lose aufgeteilt. Angebote können für ein oder mehrere/alle Lose abgegeben werden.
- i) Beginn: 12 Werktage nach Zuschlagserteilung
Ende: Herbst 2014
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 4. April 2014 bis 17. April 2014, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 - 63 51,
Telefax: 040/4 27 31 - 12 77

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 49,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck (unbedingt angeben):
4050 82000 0031 A/D4 G2 – 1/2014
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 30. April 2014, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. April 2014 um 11.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. Mai 2014
- w) Beschwerdestelle:
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 40/4 28 81 - 22 88

Hamburg, den 28. März 2014

Das Bezirksamt Altona

261

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek,
Management des öffentlichen Raumes – Tiefbau,
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 81 - 23 13, Telefax: 40/4 27 90 - 56 83,
E-Mail: michael.stein@wandsbek.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Straße in Hamburg – Wandsbek-Nord
- f) Vergabenummer: **A-D4G2-2/2014**
Deckenüberzüge Bezirksstraßen Wandsbek-Nord 2014/2015
 Die Gesamtleistung verteilt sich auf 15 Einzelbaustellen (LV-Abschnitte) im Bezirksambereich Wandsbek-Nord. Die Abrechnung erfolgt separat für jede Einzelbaustelle.
 ca. 50.000 m² Asphaltfräsen bis 5 cm
 ca. 49.000 m² Asphaltdeckschicht AC8 DN herstellen
 ca. 1.000 m² Wasserlauf MA 8S herstellen
 ca. 310 St. Schachtabdeckungen regul./ziehen
 ca. 100 St. Trummen regulieren
- g) Die bauliche Anlage dient der Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- h) Das LV ist in 2 Lose aufgeteilt. Angebote können für ein oder mehrere/alle Lose abgegeben werden.
- i) Beginn: 12 Werktage nach Zuschlagserteilung
 Ende: Herbst 2014
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 8. April 2014 bis 22. April 2014, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 Anschrift:
 Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
 Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 11 - 63 50/- 63 51,
 Telefax: 040/4 27 31 - 12 77
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 48,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
 IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
 BIC: MARKDEF1200
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck (unbedingt angeben):
 4050 82000 0031 A/D4 G2 – 2/2014
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 7. Mai 2014, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
 Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. Mai 2014 um 11.00 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o)
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
 Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 5. Juni 2014
- w) Beschwerdestelle:
 Bezirksamt Wandsbek,
 Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
 Telefax: 40/4 28 81 - 22 88

Hamburg, den 31. März 2014

Das Bezirksamt Altona

262

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt folgende Lieferungen/Leistungen gemäß VOL/A öffentlich aus:

Auftragsgegenstand: **Lieferung einer Gaschromatographen/Massenspektrometer-Station (GC/MS-Station)**

Ausschreibungsnummer: **ÖA 149514/13**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe nach Lösen und Anzahl der Lose: Gesamtvergabe mit 2 Optionen

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:
 Herr Andreas Berg

Ende der Angebotsfrist: 17. April 2014, 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. August 2014, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Ausführungsfrist: –

Nebenangebote: nicht zugelassen

Geforderte Sicherheitsleistungen: Keine

Kurzbeschreibung: Lieferung einer Gaschromatographen/Massenspektrometer-Station (GC/MS-Station) und die Inzahlunggabe eines gebrauchten Gaschromatographen sowie eines gebrauchten Massenspektrometers gemäß der Leistungsbeschreibung.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Rechtsverbindlich unterschriebener Angebotsvordruck.
- Eigenerklärung gemäß der „Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen“. Die Angaben der Eigenerklärung gemäß der „RL Schwere Verfehlungen“ werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Handelsregister.
- Einsatz von Nachunternehmern.

- Mindestens 3 Referenzen aus den letzten drei Jahren.
- Technische Datenblätter.
- Wartungsvertrag/-verträge.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail abgefordert werden: ausschreibungen@polizei.hamburg.de. Betreff: Bezeichnung der gewünschten Ausschreibung.

Name und Anschrift des Auftraggebers, bei dem die Vergabeunterlagen eingesehen werden können:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Verwaltung und Technik VT 213/Zentrale Vergabestelle BIS
Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Verwaltung und Technik 112/Submissionsstelle
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Hamburg, den 31. März 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

263

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Glas- und Gebäudereinigung im**

Gesundheitsamt (BA Harburg) unter der Projektnummer **2014000035** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 29. April 2014, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 29. August 2014

Ausführungsfrist: 1. September 2014 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die

Submissionsstelle Finanzbehörde,
Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg,
Deutschland, Postbank Hamburg,
Kontonummer: 391 336 206, BLZ: 200 100 20,
IBAN: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF,

unter Angabe der Projektnummer 2014000035 und Ihrer Anschrift angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 31. März 2014

Die Finanzbehörde

264

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71k K 14/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Gutenbergstraße 11 b-e belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 5278 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 61/1000 Miteigentumsanteilen an dem 2447 m² großen Flurstück 1984, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 22 bezeichneten Praxis bzw. Büroräumen, durch das Gericht versteigert werden.

Das Teileigentum mit einer Fläche von etwa 114,2 m² liegt im Souterrain des Hauses Gutenbergstraße 11 e mit Baujahr etwa 1971 und wird aktuell zu Wohnzwecken genutzt. Die Fläche verteilt sich auf vier Praxis- bzw. Büroräume, Aktenraum, Teeküche, 2 Sanitärräume, Diele und Flure. Beheizung sowie Warmwasser über Ölzentralheizung. Guter Zustand bei einfacher Aus-

stattung. Das Objekt war im Zeitpunkt der Besichtigung vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 186 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. Mai 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2014

Das Amtsgericht, Abt. 71

265

Zwangsversteigerung

802 K 8/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Elligersweg 69, 85, Steilshooper Straße 246, 248, Plathweg 1/9, 2/22 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 13617 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 409/100 000 Miteigentumsanteil an dem 23 925 m² großen Grundstück (Flurstück 5154), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 43, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit Balkon, etwa 69,35 m² Wohnfläche, befindet sich im VI. Obergeschoss eines etwa achtgeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr etwa 1964, postalische Anschrift: Steilshooper Straße 246. Der Wohnung ist ein Abstellraum im Dachgeschoss zugeordnet. Die Kellerräume befinden sich im gemeinschaftlichen Eigentum. Einfache bis mittlere Ausstattung, geringfügiger Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 135 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Juni 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss links, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefor-

dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

266

802 K 23/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Edwin-Scharff-Ring 32-46, 58-80 belegene, im Grundbuch von Steilshoop Blatt 1835 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 7602/1702909 Miteigentumsanteil an dem 22 670 m² großen Grundstück (Flurstück 565), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 190 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 76 m² ist im IV. Obergeschoss des etwa im Jahre 1971 errichteten Gebäudes, Hauseingang Nummer 58, belegen. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet. In dem Versteigerungstermin vom 6. März 2014 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden, so dass der Zuschlag in diesem Termin nicht mehr aus den Gründen des § 74 a ZVG (sog. 7/10-Grenze) und des § 85 a ZVG (sog. 5/10-Grenze) versagt werden darf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 95 700,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 12. Juni 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss links, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. April 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

267

Zwangsversteigerung

902 K 18/13. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das zu dieser Gemeinschaft gehörige, in Hamburg, Humboldtstraße 123, 123a belegene, im Grundbuch von Uhlenhorst Blatt 5447 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 5585/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 640 m² großen Grundstück (Flurstück 64), verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit und dem Abstellraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Objekt rechtlich um ein Teileigentumsrecht, welches im Jahre 2006 baurechtlich in eine 2-Zimmer-Wohnung umgewandelt wurde. Eine Änderung der Teilungserklärung hinsichtlich der Nutzungsart dieses Objektes wurde bisher nicht vorgenommen. Das Teileigentum ist belegen im Souterrain links des Hauseinganges „Humboldtstraße 123“ und hat nach dem Wertgutachten vom 4. Februar 2014 eine Nutzfläche von etwa 60,84 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung stand das Teileigentum leer. In dem hinteren Raum zeigten sich Feuchtigkeitsprobleme. Zum Teileigentum gehört rechtlich noch ein Abstellraum auf dem Dachboden, welcher jedoch tatsächlich erst noch geschaffen werden müsste. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ersteher voraussichtlich zwei Belastungen in Abteilung III des Grundbuches übernehmen muss.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 155 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 12. Juni 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

268

Zwangsversteigerung

323 K 30/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bahrenfelderstraße 158, 160 belegene, im Grundbuch von Ottensen Blatt 4995 eingetragene 192 m² große Grundstück (Flurstück 416), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Hauseingängen bebaut. Im Erdgeschoss wird zurzeit ein Restaurant betrieben, Restaurantfläche etwa 125 m². Weitere Nebenräume, Sozial- und Lagerräume, befinden sich im I. Obergeschoss und im Dachgeschoss. Es sind zwei Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 120 m² im Hauseingang 158 vorhanden. Baujahr: 1892, spätere Umbauten. Die Beheizung des Baukörpers erfolgt vermutlich über eine Gaszentralheizung; die Warmwasserversorgung vermutlich dezentral über Elektroeinzelgeräte. Alle Einhei-

ten sind vermutlich vermietet. Das Grundstück liegt in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet. Eine Innenbesichtigung war nur in Teilbereichen möglich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 530 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 11. Juni 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

269

Zwangsversteigerung

616 K 17/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Jägerstraße 48, 21079 Hamburg belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 10766 eingetragene 568 m² große Grundstück (Flurstück 2889), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte in Form eines Zwei-

familienhauses, Baujahr 1893. Teilunterkellert. Eine Innenbesichtigung der rückwärtigen Nebengebäude und Teilen des Dachgeschosses war nicht möglich. Wohnung im Erdgeschoss mit etwa 52 m² Wohnfläche. Wohnung im Obergeschoss mit etwa 72 m² Wohnfläche. Beide Wohnungen sind vermietet. Im rückwärtigen Bereich befindet sich eine Art Lagergebäude sowie zwei Blockhäuser. Gasetagenheizung im Bad der Erdgeschoss-Wohnung. Es besteht erheblicher Instandhaltungszustand und starker Renovierungs- und Sanierungsbedarf. Im Kellergeschoss sind die Wände stark mit Feuchtigkeit belastet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 188 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 20. Mai 2014, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

270

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

DESY-Ausschreibungsnummer: C2012-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags:

Einheitspreisvertrag

e) Ort der Ausführung:

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron
DESY in Hamburg bzw. XFEL in Schenefeld SH.

f) Art und Umfang der Leistung:

**Umbau EMSR-Technik Gebäude 47 d
und Einbindung Kälteverbund**

Eine Kühlwasseranlage wird umgebaut, um Kaltwasser in ein Fernkältenetz einzuspeisen. Folgende Arbeiten werden hierfür beauftragt: Demontage von nicht mehr benötigten Elektrobauteilen bestehend aus Demontage von Kabel/Leitungen von Pumpen und Sensorik etc., sowie Teilbereiche in Schaltschränken (Frequenzumrichter, Schütze, Relais, Klemmen und Sicherungsmaterial, Leitungen, Kabelkanäle, Türeingbauten, Bauteile für Steuerungen). Einige demontierte Frequenzumrichter werden mit Filtern ausgerüstet und wieder in die Schaltschränke eingebaut. Die Frequenzumrichter für die Netzpumpen werden im Feld in der Nähe der Pumpen aufgestellt. Die Steuerung für die Netzpumpen und den Kaltwasserkreis wird in den vorhandenen Schaltschränken erweitert, dazu gehören u. a. die elektrische Ausrüstung, sowie die Elektroinstallation für den o.g. Anlagenteil. Außerdem müssen vorhandene Kabelwege zum Teil erweitert werden um die zu liefernden Feldgeräte und Sensorik in die Steuerung einzubinden. Die Einbindung der Signale aus dem Feld erfolgt über ein dezentrales E/A-System. Dies ist schon vorhanden und wird nach der Demontage der oben genannten Technik wiederverwendet und um den neuen Teil erweitert. Es wird im Gebäude 47 ein „Datensammler“ errichtet, der über eine LWL-Anbindung mit der vorhandenen Steuerung kommuniziert. Anlagenschutz, Bedienung, Automatisierung und Anbindung an das vorhandene Leitsystem wird über SPS Technologie (Speicherprogrammierbare Steuerung) realisiert. Die Programmierung und Visualisierung wird bauseits erstellt. Während der Arbeiten ist die umzubauende Anlage außer Betrieb.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden: Entfällt

h) Losweise Vergabe: Entfällt

i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:

Mit der Ausführung der Leistung ist spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung zu beginnen (Mai/Juni 2014). Die Vollendung der Arbeiten hat bis Mitte Oktober 2014 zu erfolgen.

j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:

Sind nicht zugelassen.

k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2012-14:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Abteilung V4 Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Entfällt

m) Bei Teilnahmeantrag:

Anträge auf Teilnahme können bis zum 23. April 2014, 10.00 Uhr, an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 24. April 2014 versendet.

n) Frist für den Eingang der Angebote:

Bis Mittwoch, den 7. Mai 2014 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) Anschrift:

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2012-14

Angebotstermin: 7. Mai 2014, Uhrzeit: 10.00 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnung:

Mittwoch, den 7. Mai 2014 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,- Euro netto beträgt, ist eine Sicherheit über die Vertragserfüllung von 5 % der Auftragssumme brutto bzw. für die Zeit der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen von 3 % der Schlussrechnungssumme brutto zu leisten. Die Sicherheiten können gegen Bürgschaften abgelöst werden.

s) **Zahlungsbedingungen:**

Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

Der Nachweis der Eignung sollte durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) des VHB – Bund – Ausgabe 2008 – August 2012 abzugeben und nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen sämtliche Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen zur Abwendung eines Ausschlusses vorzulegen.

ORTSBESICHTIGUNG: Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe nach vorheriger Terminabsprache mit der DESY-Fachabteilung – MKK 4 – (Herr Krebs, Telefon: 040/8998-2018 bzw. 92018) über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, deren Zugangsmöglichkeiten und alle sonstigen entscheidenden Randbedingungen, zu informieren.

v) **Zuschlagsfrist:** 10. Juni 2014w) **Gewichtungskriterien:** 100 % Preisw) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Kaufmännischer Direktor des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 31. März 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 271

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A**

DESY-Ausschreibungsnummer: C2013-14

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) **Elektronische Auftragsvergabe:**

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) **Art des Auftrags:**

Einheitspreisvertrag

e) **Ort der Ausführung:**

Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in Hamburg.

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Auf dem DESY-Gelände in Hamburg wird zur Zeit ein Kälteverbundnetz errichtet. Bereits vorhandene Kältezentralen werden zu diesem Zweck umgebaut und in den Kälteverbund integriert. Diese Ausschreibung umfasst den Umbau der Kältezentrale Gebäude 47 d sowie vorbereitende Arbeiten im Gebäude 16 d und beinhaltet im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Demontage einer Pumpengruppe und eines kompressorgesteuerten Ausdehnungsgefäßes (werterhaltend).
- Demontage von ca. 65 m Rohrleitung (Edelstahl) einschließlich Armaflex-Isolierung, Armaturen, Halterungen, Maschinenanschlüssen und Zubehör.
- Lieferung und Montage von ca. 420 m Edelstahl-Rohrleitung bis Nennweite DN 300 mit Zubehör, Isolierung und Armaturen.
- Lieferung und Montage von 7 Pumpen, eines Wärmeübertragers und einer hydraulischen Weiche.

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällth) **Losweise Vergabe:** Entfällti) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**

Gemäß Bauzeitenplan 3. Quartal 2014.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Sind nicht zugelassen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2013-14:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Abteilung V4 Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfälltm) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme können bis zum 14. April 2014 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 16. April 2014 versendet.

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Dienstag, den 6. Mai 2014 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2013-14

Angebotstermin: 6. Mai 2014, Uhrzeit: 10.00 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

- p) **Sprache:**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) **Eröffnung:**
Dienstag, den 6. Mai 2014 um 10.00 Uhr
im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss,
DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.
- r) **Geforderte Sicherheiten:**
Sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,- Euro netto beträgt, ist eine Sicherheit über die Vertragserfüllung von 5 % der Auftragssumme brutto bzw. für die Zeit der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen von 3 % der Schlussrechnungssumme brutto zu leisten. Die Sicherheiten können gegen Bürgschaften abgelöst werden.
- s) **Zahlungsbedingungen:**
Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**
Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**
Der Nachweis der Eignung sollte durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) des VHB – Bund – Ausgabe 2008 – August 2012 abzugeben und nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen sämtliche Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen zur Abwendung eines Ausschlusses vorzulegen.
Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen werden nicht berücksichtigt.
- v) **Zuschlagsfrist:** 6. Juni 2014
- w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**
Kaufmännischer Direktor des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 31. März 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 272

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
(§ 12 Absatz 1 VOL/A)**

DESY Ausschreibungsnummer: C2014-14

- a) **Auftraggeber:**
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 15 39, Telefax: 040/89 98 - 40 09
- b) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

- c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**
Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:
„**Öffentliche Ausschreibung DESY C2014-14
Angebotstermin 8. Mai 2014**“
per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim
**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**
eingehen.
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Erbringung der nötigen Leistungen zum Zwecke der handels- und haushaltsrechtlichen Jahresabschlussprüfung 2014 verlängerbar um die Jahrgänge 2015 bis 2017.
Die zu prüfenden Abschlussunterlagen umfassen:
Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, Lagebericht, Vergleichsrechnung zum Wirtschaftsplan, Darstellung nach Programmorientierter Förderung (PoF), Überleitung zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Entwicklung der Gleichansprüche an die öffentliche Hand, Übersicht über die Ansätze im Wirtschaftsplan sowie die bewilligten Mittel und die erhaltenen Zuschüsse, Übersicht über Projektfinanzierungen, Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise für Ausbaumaßnahmen, Übersicht über das Projekt XFEL bei DESY.
Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß Satzung der Stiftung anzuwenden. Es gelten die steuerlichen Bestimmungen für gemeinnützige und insbesondere wissenschaftliche Zwecke. Ferner ist ein Bezügebericht zu erstellen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG und der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel gemäß Prüfungsschema des BMBF durchzuführen. Es ist ein Erläuterungsteil und eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewünscht. Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2012 Euro 942 Mio; das jährliche Finanzvolumen liegt bei ca. Euro 260 Mio.
DESY hat zwei Standorte, Hamburg und Zeuthen/Brandenburg. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. DESY ist mehrheitlich an der European XFEL GmbH, Hamburg, beteiligt. Das Finanz- und Rechnungswesen einschließlich der Personalabrechnung arbeitet derzeit mit dem System SAP-R/3 in der Version ECC 6.04 mit aktiviertem Enterprise Extension Set EA-PS Public Sector unter Nutzung der Module: FI, CO, PSM, HCM, MM, PS, IM und SRM – letzteres mit einer Schnittstelle zu E.BISS.
Die Prüfer müssen neben den obligatorischen betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Kenntnissen einschlägige Prüfungserfahrung im Bereich großer, öffentlich geförderter Unternehmen – vorzugsweise im Forschungsbereich – besitzen. Grundlegende Kenntnisse der eingesetzten DV-Systeme mit den genannten Modulen werden vorausgesetzt.

- e) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** Entfällt
- f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** Entfällt
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** Entfällt
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Abteilung V4 – Warenwirtschaft
 Herr Ross Killough
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 Telefon: 040/89 98 - 15 39, Telefax: 040/89 98 - 40 09
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **16. April 2014** angefordert werden.
 Ablauf der Angebotsfrist: **8. Mai 2014**
 Ablauf der Bindefrist: **31. Oktober 2014**
- j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
 Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**
 Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:
- 1) Nachweis der Zulassung im Sinne der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (WPO).
 - 2) Eigenerklärung, dass es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO); dann ist Bestätigung des Insolvenzverwalters erforderlich).
 - 3) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
 - 4) Eigenerklärung, dass keine schweren Verfehlungen, z.B.
 - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB),
 - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO),
 - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),
 - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), § 129 a (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129 b (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), Geldwäsche (§ 261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265 b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im ge-

schäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§ 324, 324 a StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB) die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.

Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO vor, die z. B.

- einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG
- nach § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB,
- Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 SGB III

rechtfertigen.

5) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist ordnungsgemäß erfüllt.

6) Beleg durch gültige Kopie der Versicherungspolice: Berufshaftpflichtversicherung gemäß Verordnung der Wirtschaftsprüfer; aktuelle Deckungssumme zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

7) Kopie der Zulassung: Zulassung im Sinne der Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (WPO).

8) Eigenerklärung, dass Berufliche Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 7.2.1 des deutschen Corporate Governance Kodex besteht.

9) Eigenerklärung in Tabellenform: Umsätze jeweils der Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013: 1) deutschlandweit und 2) der Niederlassung, die die Prüfung durchführen würde

- a) Gesamt,
- b) Umsatz der Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist.

10) Eigenerklärung in Tabellenform: Anzahl der Mitarbeiter (jährliches Mittel) jeweils in den Geschäftsjahren 2011, 2012 und 2013 1) deutschlandweit und 2) von der Niederlassung, die die Prüfung durchführen würde

- a) Anzahl der Mitarbeiter,
- b) Anzahl der Mitarbeiter mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation,
- c) Anzahl der IT-Spezialisten.

11) Tabellarische Darstellung: Profile der für den Auftrag geplanten Wirtschaftsprüfer sowie ggf. der darüber hinaus mit der Prüfungsleitung beauftragten Person.

12) Eigenerklärung: Bestätigung, dass

- a) alle mit der Abschlussprüfung betrauten Personen über hinreichende anwendungsbezogene SAP-R/3 Kenntnisse verfügen,
- b) hinreichend qualifizierte IT-Spezialisten vorhanden sind, um eine DV-Systemprüfung in der beim DESY vorhandenen Systemlandschaft unter SAP ECC 6.04 vornehmen zu können.

13) Eigenerklärung in Tabellenform: Referenzen der Niederlassung, die die Prüfung durchführen würde, in Bezug auf die zu vergebene Leistung bei staatlich finanzierten Einrichtungen mit Angabe des Leistungszeitraums, des Ansprechpartners und dessen Telefonnummer.

14) Darstellung in Textform/Übersicht: Zum Kriterium Prüfungsansatz und Methodik wird eine in sich ge-

schlossene aussagekräftige Darstellung erwartet. Dabei ist auf folgende Aspekte einzugehen:

- a) geplanter Prüfungsablauf beim DESY in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht,
- b) geplante Prüfungsdauer vor Ort,
- c) erwartete Prüfungsschwerpunkte für die Prüfung des Jahres 2014,
- d) wesentliche Aspekte bei der Prüfung DESYs als einer zuwendungsfinanzierten Forschungseinrichtung,
- e) Einsatz von Tools bzw. Best Practices,
- f) Kommunikation bzw. Präsentation von Ergebnissen und Zwischenergebnissen.

m) **Vervielfältigungskosten:** Entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 28. März 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 273

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
(§ 12 Absatz 1 VOL/A)**

DESY Ausschreibungsnummer: C2016-14

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„**Öffentliche Ausschreibung DESY C2016-14**
Angebotstermin 14. Mai 2014“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Herstellung und Lieferung von

1 Stück Magnetstruktur 0,4 m Material: Br ->1.26 T und Hc,j ->1670 kA/m gemäß technischer Spezifikation vom 26.03.2014 mit Aluminium Beschichtung

1 Stück Magnetstruktur 2 m Br ->1.26 T und Hc,j ->1670 kA/m gemäß technischer Spezifikation vom 26.03.2014 mit Aluminium Beschichtung

Alternativ:

1 Stück Magnetstruktur 0,4 m Material: Br ->1.29 T und Hc,j ->1825 kA/m gemäß technischer Spezifikation vom 26.03.2014 mit Aluminium Beschichtung

1 Stück Magnetstruktur 2 m Br ->1.29 T und Hc,j ->1825 kA/m gemäß technischer Spezifikation vom 26.03.2014 mit Aluminium Beschichtung

Option:

Optional behält DESY sich vor, die Undulatorkammern 0,4 m und 2 m mit Titanitrid Beschichtung zu bestellen.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** Entfällt

f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** Entfällt

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** schnellstmöglich

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **30. April 2014** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **14. Mai 2014**

Ablauf der Bindefrist: **13. Juni 2014**

j) **Geforderte Sicherheiten:**

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

– Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.

– Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.

– Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Darstellung/Beschreibung eines groben Fertigungsplans.
- Nachweis, Zertifikat über Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001:2000(2008) oder gleichwertige.
- Referenzen der letzten 3 Jahre über die Herstellung von vergleichbaren Magnetstrukturen.

Es gelten lediglich die Eintragungen im beigefügten Vordruck.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 28. März 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 274

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
(§ 12 Absatz 1 VOL/A)**

DESY Ausschreibungsnummer: C2018-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2018-14
Angebotstermin 24. April 2014“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 6 Stück Flüssig-Helium Transportbehälter 100 l gemäß technischer DESY-Spezifikation vom 17. März 2014.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: schnellstmöglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 17. April 2014 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **24. April 2014**

Ablauf der Bindefrist: **23. Mai 2014**

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 28. März 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 275

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 19/14

Wesentliche Leistungen:

Austausch von ca. 145 bleiverdächtigen Hausanschlüssen im Rohrnetzbezirk Nord (östlich) in den Stadtteilen Bramfeld, Farmsen-Berne, Rahlstedt und Sasel

Geplanter Ausführungsbeginn: Juni 2014

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 4. April 2014 bis zum 23. April 2014 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 29. April 2014 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 28. März 2014

Hamburger Wasserwerke GmbH 276

Schlussverteilung

Aktenzeichen: 65 a N 350/97, Amtsgericht Hamburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **BBD Betriebsberatung und Datenverarbeitungs GmbH**, Langenhorner Chaussee 376, 22419 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg gemäß § 151 KO niedergelegten Verzeichnis sind bei der Schlussverteilung bevorrechtigte Forderungen von 1572,- Euro gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 KO sowie nicht bevorrechtigte Forderungen von 36 256,14 Euro gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 6 KO zu berücksichtigen. Zur Ausschüttung an die Gläubiger steht vorbehaltlich der Auszahlung restlicher Masseschulden und Kosten und der Erstattung der Vorsteuern der Betrag von rund 35 822,75 Euro zur Verfügung.

Hamburg, den 31. März 2014

Der Konkursverwalter

Jörn Weitzmann, Rechtsanwalt 277

Gläubigeraufruf

Die Firma **GfP Pflgeteam Gesellschaft für Pflegedienste mbH** (Amtsgericht Schwerin, HRB 9748), mit Sitz in Milow, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 18. März 2014

Der Liquidator 278